



Unternehmensübergabe – Der Güterstand der Junior-Ehegatten

Bei der Übergabe eines Unternehmens an die Junior-Generation sollte vorausschauend auf den ehelichen Güterstand des Junior-Ehepaares geachtet werden.

An einem praktischen Fall zeigen wir Ihnen die für ein Unternehmen gefährlichen Auswirkungen:

Vater Franz hat im Jahr 1995 seinen Hotel- und Gaststättenbetrieb seiner damals ledigen Tochter Helga übergeben. Im Jahr 2000 heiratet Helga ihren Peter, der ein sehr erfolgreicher und überzeugter Lehrer ist. Helga führt demzufolge alleine den Hotel- und Gaststättenbetrieb. Es wird jeder verdiente Euro in das Unternehmen gesteckt, nachdem das Junior-Paar die normale Lebenshaltung vom Gehalt des Lehrer-Ehemannes bestreitet. Auf dem Hotelgrundstück befindet sich ein freier Baugrund, auf dem mit Finanzierungsmitteln ein Sechsfamilienhaus errichtet wird. Dieses soll als Altersversorgung dienen. Die Ehe zerbricht in 2012, sodass es im Jahr 2013 zur Scheidung kommt. Der Hotelbetrieb und das Sechsfamilienhaus stehen zivilrechtlich im Alleineigentum der Ehefrau. Bei der Eheschließung wurde kein Ehevertrag geschlossen, sodass die beiden im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben.

Der Ehemann stellt nun beim ersten Gespräch mit dem Rechtsanwalt die nicht unberechtigte Frage: „... und was bleibt mir???“

Aus dieser Situation ergibt sich bei einer Scheidung für die beiden Ehegatten Folgendes:

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs hat der Ehemann Anspruch auf den Wertzuwachs im Unternehmen, der sich durch Verteuerung des Grund und Bodens, aber auch durch Umbaumaßnahmen und Renovierungen ergibt sowie auf den Wertzuwachs durch den Neubau des Sechsfamilienhauses.

Der Zugewinn, das heißt, die Vermögensvermehrung, die während der Ehe ausschließlich bei Helga angewachsen ist, muss im Rahmen der Scheidung mit der Hälfte gegenüber dem Ehemann Peter ausgeglichen werden. Dieser Anspruch ist ein Geldanspruch, sodass ein Ausgleich in Sachwerten nur bei Zustimmung von Peter möglich ist und zusätzlich in Einzelfällen nicht unerhebliche einkommensteuerliche Gefahren birgt. Bei Helga sind liquide Mittel nicht vorhanden, nachdem diese ihr gesamtes Einkommen sowohl in den Hotel- und Gaststättenbetrieb als auch in die Finanzierung des Sechsfamilienhauses investiert hat.

Was hätten die Ehegatten bei der Eheschließung tun sollen?

Ein Ehevertrag wäre richtig gewesen, in dem die gesetzlichen Wirkungen des Zugewinnausgleichs für den Fall einer Scheidung modifiziert, das heißt, eingeschränkt werden. In diesem Fall wäre es richtig gewesen, dass bei einer Zugewinnausgleichsberechnung der Hotel- und Gaststättenbetrieb nicht berücksichtigt wird, mit der Folge, dass Peter einen Zugewinnausgleich nur aus dem Sechsfamilienhaus erhalten hätte.

... und was tun, wenn der oder die Junior-Chefin noch ledig ist???

Auf alle Fälle sollten sich die Eltern bei der Übergabe ein Rücknahmerecht für den geschenkten Betrieb einräumen lassen, für den Fall, dass die Tochter nach der Übergabe heiratet und eben keinen zur Vermögenssituation der gesamten Familie passenden Ehevertrag abschließt!